



Dienstleistungsvertrag

Bestellnummer: Bestellnummer

zwischen

Energie Wasser Bern, selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern, Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern

nachstehend ewb genannt

und

Vertragspartner

nachstehend Beauftragte genannt

betreffend

Planermandat TP Anlagen
Projekt Erneuerung Unterwerk Engehalde



1. Vertragsgegenstand

Energie Wasser Bern (ewb) beabsichtigt, das Unterwerk (UW) Engehalde umfassend zu sanieren und die bestehende Freiluftschaltanlage durch eine moderne, kompakte Innenanlage zu ersetzen. Im Zusammenhang mit der Projektierung und Realisierung des Projekts Erneuerung UW Engehalde benötigt ewb einen Planer für das Teilprojekt Anlagen, welcher das TP über alle SIA Phasen 31 bis 53 leitet und abwickelt.

Die (Beauftragte) wird von ewb mit dem Planermandat TP Anlagen für das Projekt Erneuerung UW Engehalde beauftragt.

2. Vertragsbestandteile

Das durch den vorliegenden Dienstleistungsvertrag geregelte Vertragsverhältnis setzt sich aus den folgenden Dokumenten, welche integrierende Bestandteile des Vertragsverhältnisses sind, in der nachfolgenden Rangfolge zusammen:

- a. dem vorliegenden Dienstleistungsvertrag;
- b. der Ausschreibung „Beschaffung Planermandat TP Anlagen Erneuerung UW Engehalde“ von ewb vom 2019 mit sämtlichen Anhängen / Beilagen (die massgebenden Anhänge / Beilagen sind in Ziffer 9 des Lastenhefts aufgeführt);
- c. dem Honorarangebot der Beauftragten gemäss unterzeichneter Beilage 03_ZK1, Angebotspreis vom 2019 [nachfolgend auch „Honorarangebot“ genannt];
- d. den übrigen Angebotsunterlagen der Beauftragten;
- e. den für die Leistungen der Beauftragten einschlägigen Normen der Fachverbände, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde sowie den Stand der Technik im Zeitpunkt der Offertstellung wiedergeben.

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Reihenfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beauftragten oder von ihr beauftragten Personen finden auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung. Verweise der Beauftragten in ihren Angebotsunterlagen auf Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beauftragten / von ihr beauftragten Personen sind unbeachtlich.



3. Aufgaben und Pflichten der Beauftragten

3.1 Leistungsbeschreibung

Der Umfang der von der Beauftragten zu erbringenden Leistungen ist in der Unterlage „Beilage 06_Leistungsbeschrieb“ (diese Unterlage ist in Ziffer 9 des Lastenhefts als Anhang aufgeführt) beschrieben.

3.2 Beginn und Dauer der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit (Beginn des Planermandats TP Anlagen durch die Beauftragte) beginnt ab 1. April 2020 und dauert voraussichtlich bis 31. Dezember 2024.

3.3 Persönliche Ausführung

Die Beauftragte erfüllt den Auftrag mit folgenden Personen:

-(Projektleiter/in)
-(PL Stellvertreter/in)
-(Bauleiter/in)

Die Auswechslung dieser Personen nach Vertragsunterzeichnung kann nur nach schriftlicher Zustimmung von ewb erfolgen. Der Beizug von weiteren gleichermassen qualifizierten Mitarbeitern ist möglich, soweit dies für die termingerechte Erfüllung des Auftrages nötig ist und ewb dafür vorgängig ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.

3.4 Dokumente

Sämtliche Dokumente, welche die Beauftragte im Rahmen des vorliegenden Vertrages erstellt, müssen ewb zur Verfügung gestellt werden.

3.5 Aufwandserfassung

Die Beauftragte erfasst ihre geleisteten Stunden auf Arbeitsrapporten, welche vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit dem Projektnamen sowie der Bestellnummer versehen sind. Die Arbeitsrapporte sind bis spätestens am fünften Arbeitstag des nächstfolgenden Monats bei ewb einzureichen. Arbeitszeit, die nicht auf Rapporten erfasst ist und nicht rechtzeitig bei ewb eingereicht wurde, wird nicht vergütet.

3.6 Abmahnungspflicht

Die Beauftragte hat ewb auf Folgen ihrer Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und unzweckmässige Anordnungen und Begehren schriftlich abzumahnen. Beharrt ewb trotz Abmahnung auf ihrer Weisung, ist die Beauftragte für deren Folgen nicht verantwortlich.

3.7 Vertretungsbefugnisse der Beauftragten

Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse der Beauftragten richten sich nach Ziffer 3.1 dieses Vertrages. Im Zweifelsfall hat die Beauftragte die Weisungen von ewb einzuholen für alle rechtsgeschäftlichen Vorkehren sowie für Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind.



4. Gewährleistung

Die Beauftragte gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung sämtlicher Leistungen. Sie garantiert, dass ihre Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft entsprechen.

5. Haftung und Verzug

Ist ewb wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Ausführung der Dienstleistung, wegen Verzug oder wegen Verletzung von Vertragsvorschriften einen Schaden entstanden, so haftet die Beauftragte für dessen vollständigen Ersatz, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

6. Versicherung

Die Beauftragte erklärt für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherung während der Dauer des Auftrages aufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise ewb innert 30 Tagen nach jeweiliger Erneuerung vorzulegen.

Berufshaftpflichtversicherung Pauschal für Personen- und Sachschäden, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle (Einmalgarantie pro Einzelereignis)	CHF	30 Mio.
Versicherungsgesellschaft	Policen - Nr.	

7. Vergütung

7.1 Vergütung nach Aufwand mit Kostendach

Es gelten die im Honorarangebot der Beauftragten pro Phase ermittelten Angebotspreise (gemäss unterzeichneter Beilage 03_ZK1, Angebotspreis). Der Angebotspreis wird phasenweise nach effektivem Zeitaufwand mit den Honoraransätzen aus der Honorartabelle (gemäss unterzeichneter Beilage 03_ZK1, Angebotspreis) vergütet. Der pro Phase ausgewiesene Angebotspreis gilt als Kostendach.

Die Überschreitung eines Kostendachs ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch ewb gültig. Es besteht zudem seitens ewb keine Verpflichtung, bei der Beauftragten eine Mindestzahl an Stunden abzurufen.

Die angebotenen Honorare enthalten sämtliche zur ordnungsgemässen Vertragserfüllung erforderlichen Aufwendungen der Beauftragten.

Die vereinbarte Vergütung ist fest bis zum Abschluss des Auftrags. Insbesondere sind Preisänderungen infolge Teuerung in der Vergütung inbegriffen.



7.2 Abgeltung sämtlicher Leistungen

Die Honorierung gemäss vorgenannter Ziffer entschädigt für sämtliche Leistungen der Beauftragten, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Insbesondere sind alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, Druckkosten, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben abgegolten.

Die Anreise zwischen dem Firmensitz der Beauftragten und demjenigen von ewb wird niemals vergütet (weder Reisezeit noch Reisespesen). Reisespesen an Drittstandorte werden nur dann erstattet, wenn die Reise auf ausdrückliches Verlangen von ewb erfolgt. Dabei werden nur Transportkosten (Flugticket Economy, Hotel und Mietwagen Mittelklasse, Bahn 2. Klasse, Aufzählung abschliessend) nach Aufwand vergütet. Reisezeit als solche wird nur vergütet, falls es sich nachweislich um produktive Arbeitszeit handelt.

7.3 Zahlungsbedingungen und Rechnungsadresse

Die Beauftragte stellt ewb monatlich Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der Aufwandserfassung (gemäss Ziff. 3.5) der Beauftragten und muss zwingend die Bestellnummer von ewb enthalten.

Die Rechnungsstellung erfolgt an folgende Rechnungsadresse:

Energie Wasser Bern
Kreditorenabteilung
Monbijoustrasse 11
Postfach
3001 Bern

Enthält die Rechnung keine Bestelldaten von ewb, wird die Rechnung an die Beauftragte zurückgesandt, ohne dass ewb dadurch in Zahlungsverzug gerät.
Die Zahlungsfrist beträgt 45 Tage netto ab Rechnungseingang bei ewb.

7.4 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, welche im Honorarangebot nicht enthalten sind, werden nur vergütet, wenn diese von ewb schriftlich mittels zusätzlicher Auftragsbestätigung bestellt worden sind.

Die Zusatzleistungen werden gemäss den Honoraransätzen aus der Honorartabelle vergütet (gemäss unterzeichneter Beilage 03_ZK1, Angebotspreis).



8. Beizug von Dritten

Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von ewb. Bei Verletzung dieser Pflicht schuldet die Beauftragte ewb eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 5'000.00 pro Verstoss. Die von der Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Fall als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme von ewb zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung der Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

9. Wahrung gegenseitiger Interessen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

10. Wahrung der Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- / Offenlegungspflichten sowie Ziffer 11 dieses Vertrags.

11. Immaterialgüterrechte

Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums, insbesondere an den eigens für ewb hergestellten Arbeitsergebnissen einschliesslich Berechnungen, Zeichnungen, Plänen, Quellcodes, Programmbeschreibungen und Dokumentationen sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelten Ideen, Verfahren und Methoden usw. (nachstehend geschützte Informationen) gehören ausschliesslich ewb, welche das alleinige Verfügungsrecht besitzt. ewb steht jederzeit das Recht zu, diese geschützten Informationen weiterzubearbeiten, abzuändern oder Dritten für irgendwelche Zwecke zugänglich zu machen (z.B. im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung oder der Projektrealisierung).

Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Beauftragte auf eigene Kosten und Gefahr ab. ewb gibt solche Forderungen unverzüglich bekannt und überlässt der Beauftragten die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt die Beauftragte die ewb auf erlegten Kosten und Schadensersatzleistungen.



12. Ausschluss der Beauftragten von der Teilnahme an späteren Submissionen

Die Beauftragte hat für das Projekt Erneuerung UW Engehalde das Planermandat TP Anlagen übernommen. Sie und ihre Tochterunternehmen sind somit nicht berechtigt, an späteren Submissionen betreffend das vorgenannte Projekt teilzunehmen.

13. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Die Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistungen geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten sowie sämtliche allfällig notwendigen Bewilligungen einzuholen. Ausländische Beauftragte haben eine Kopie der Anmeldung bzw. der ausländerrechtlichen Bewilligung vor Arbeitsbeginn an folgende Adresse einzureichen: Energie Wasser Bern, Monbijoustrasse 11, Administration Beschaffungsausschuss, 3001 Bern. Die Beauftragte erklärt zudem, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet zu haben.

Des Weiteren verpflichtet sich die Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten. Zieht die Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat sie diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Vertragsziffer schuldet die Beauftragte ewb pro Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe des fünffachen Betrages der vom zuständigen Organ ausgesprochenen, rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 50'000.00 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Beauftragte nicht von ihren Verpflichtungen gemäss dieser Vertragsziffer. Insbesondere ist der vertragsgemässe Zustand gemäss dieser Vertragsziffer innerhalb von 10 Tagen seit einem allfälligen Verstoß herzustellen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüber hinausgehenden Ansprüchen durch ewb bleiben von ihren Ansprüchen aus der Konventionalstrafe unberührt.

14. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Die Vertragsparteien können aus wichtigen Gründen jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden der Beauftragten vergütet.

Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch der entgangene Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.

Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn die Beauftragte ewb begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat. Die Vertragsauflösung gilt ferner nicht als unzeitig, wenn

- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die zuständigen Gremien ausbleiben;
- Bewilligungen ausbleiben;



- die Beauftragte die in Ziffer 3.3 dieses Vertrags aufgeführten Personen ersetzt.

Art. 377 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

Nach Beendigung des vorliegenden Auftrags gibt die Beauftragte auf erste Aufforderung von ewb hin unverzüglich alle Unterlagen und sonstigen Sachen an ewb heraus. Die Beauftragte hat kein Retentionsrecht.

15. Schriftlichkeitsvorbehalt

Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung des vorliegenden Vertrages sind nur in Schriftform und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet rechtsgültig.

16. Abtretung und Übertragung

Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte abgetreten oder auf sie übertragen werden.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der unwirksamen Teile verpflichten sich die Vertragsparteien, den angestrebten Erfolg unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften soweit als möglich zu verwirklichen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Die Vertragsparteien bemühen sich allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuerst einvernehmlich zu lösen.

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte in Bern entschieden.

19. Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. ewb und die Beauftragte haben je 1 unterzeichnetes Exemplar erhalten.



20. Unterschriften

Bern, [Datum]

Energie Wasser Bern

Hans-Peter Wyss
Leiter Netze

Kaspar Bieler
Leiter Netzmanagement

[Ort], [Datum]

Vertragspartner

Name
Funktion

Name
Funktion

Beilagen:

-
-